

Paris den 9. Juni. Die Opinion nationale erzählte einen seltsamen Fall, der sich in der Nacht vom 31. Mai auf der Paris-Orleansbahn zutrug, und der so unglücklich er klingt, in der Einzelheiten von den Maschinenisten und der Verwaltung genau konstatiert worden sein soll.

Florenz, 8. Juni. Die Deputirten haben den Artikel 1. der Einkommensteuer, welcher die Vermehrung der Grundsteuer um ein Zehntel feststellt, für die Jahre 1869 und 1870 angenommen.

Florenz, 8. Juni. Die Unterhandlungen bezüglich der Räumung Roms von Seiten der französischen Truppen finden guten Fortgang.

Aus Algier läßt ein englisches Blatt berichten, daß der Kannibalismus daselbst noch immer grassire und selbst in der nächsten Umgebung der Hauptstadt Europäer ermordet und gefressen wurden.

Aus einer Nummer der „Deutschen Feuerwehrgesellschaft“ entnehmen wir nachstehenden Artikel zur namentlichen Beachtung für die Landbewohner, da eine Verhinderung desselben gewiß von guten Folgen sein wird.

Gegenwärtig bringen uns die Zeitungen beinahe in jeder Nummer Berichte von Bränden, größeren und kleineren, und meistens sind es die Brände auf dem Lande, welche größere Ausdehnung erlangen und von 2 bis 3 und mehr abgebrannten Häusern lauten, während in den Städten dagegen ein größerer Brand eine Seltenheit ist, wenn nicht gerade wie in Gaildorf oder in Rosenfeld ein Zusammenwirken der Elemente aller menschlichen Kraft spottet.

In jedem Dorfe befindet sich eine Anzahl verheiratheter Männer, welche zum Feuerwehrcorps herbeizuziehen werden können und, wie

die Erfahrung lehrt, sich gerne dazu hergeben. Werden nun diese mit der Behandlung der Spritze, der hiezu gehörigen Schlauche, der vorräthigen Leitern vertraut gemacht, von Zeit zu Zeit eingeebt, so daß jeder weiß, was er im Falle der Noth zu thun hat, so ist schon ein Anfang gemacht, der die Gemeinde keinen Kreuzer kostet.

Hilf dir selbst, so wird dir Gott helfen.

In den Kölner Lokalanrichten der „K. Z.“ wird vom 1. Juni folgende Geschichte erzählt: Auf einem Hofe zu Troisdorf waren von einer früheren zahlreichen Schaar von Gänsen zwei Exemplare, Männchen und Weibchen, übrig geblieben, denen man mit löblicher Pietät das Nothenbrod zu Theil werden ließ.

Dem Nouvell. Baudois wird aus Moudon folgendes, an's Wunderbare grenzende Ereigniß gemeldet: Der Sohn einer in Denezzy wohnenden Familie Depierre, ein Knabe von 11 Jahren, sieht ein Paar Tauben auf das Dach des väterlichen Hauses sich niederlassen.

zuführen. Aber die Tauben fliegen fort; der Junge will nach ihnen haschen, verliert das Gleichgewicht, stürzt die steile Dachböschung hinunter und stürzt in die Tiefe. Sein Schwefersohn, Kind von 9 Jahren hat den Fall gesehen, stürzt hinzu und will den Bruder mit seinen Armen auffangen.

In Siam sind die Ameisenier ein sehr gesuchtes und sehr theures Gericht, das in der Stadt Mexico ist man seit unendlichen Zeiten die Eier eines Wasser-Insekts, welches sich in Teichen in der Umgebung dieser Stadt findet.

Einem Jeden Recht zu thun, wird sich Niemand unterkochen; Der soll noch kommen in die Welt, der thut, was Jedermann gefehlt.

Revier Beilstein Holzverkauf.

Ausdem Staatswald Sandwäld werden am Dienstag den 16. Juni 25 Stüd. Eichen 12-28" lang, 6-10" mittl. Durchm.

Zusammenkunft je Vormittags 9 Uhr am ersten Tag im Sandwäld beim Kalkofen, am zweiten Tag im Krapsenwald.

Bachrainger Schranne vom 10. Juni 1868. Roggen - fl. - fr. 5 fl. 18 fr., - fl. - fr. Dinkel 4 fl. 44 fr., 4 fl. 39 fr., 4 fl. 30 fr. Haber 4 fl. 57 fr., 4 fl. 53 fr., 4 fl. 48 fr.

Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

Nr. 70.

Dienstag den 16. Juni

1868.

Erhebt Dienstag, Donnerstag, und Samstag und kostet, bei Vorausbestellung, frei ins Haus geliefert: vierteljährlich in der Stadt Badnang 41 fr., im Oberamtsbezirk Badnang 45 fr., und außerhalb dieses 48 fr., halbjährlich im Oberamtsbezirk Badnang 1 fl. 25 fr. außerhalb desselben 1 fl. 34 fr. Man abonniert bei allen Postämtern und Postboten. Einrückungsgebühr bei kleiner Schrift die dreispaltige Zeile 2 fr., die zweispaltige 4 fr.; bei Fettschrift das Doppelte.

An die Ortsbehörden des Bezirks.

Die Ortsbehörden werden damit angewiesen, die Ministerial-Berfügung vom 16. Mai d. J., betr. den Transport der zum Schlachten bestimmten Rälber und Schweine, (Reg.-Bl. S. 208) nicht nur in der Gemeinde alsbald bekannt zu machen, sondern auch den Polizei-Discretionen speciell zu Protokoll zu eröffnen und den Letzteren einzuschärfen, auf die Einhaltung der diebstahligen Bestimmungen ein wachsam's Auge zu haben, und jede Uebertretung, welche sofort von den Ortsbehörden nach Umständen nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 55 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Okt. 1839 zu rügen ist, gleichbald zur Anzeige zu bringen.

Königl. Oberamt. Drescher.

Berfügung, betreffend den Transport der zum Schlachten bestimmten Rälber und Schweine. In Berücksichtigung der eingegangenen Wünsche um theilweise Abänderung der Verfügung vom 4. Oktober 1845 (Reg.-Bl. S. 397) betreffend den Transport der zum Schlachten bestimmten Rälber und Schweine sieht sich das Ministerium veranlaßt — unter Aufhebung der gedachten Verfügung — auf den Grund des Art. 55 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 die Polizeibehörden aufzufordern, gegen Mißbräuche, welche bei diesem Transporte vorkommen, mit den gesetzlichen Mitteln einzuschreiten.

- I. Inwieweit Schweine und Rälber zu Wagen gefesselt transportirt werden, ist bei der Fesslung jede rohe Mißhandlung zu vermeiden und insbesondere Folgendes zu beachten: 1) Die Fesslung hat so zu geschehen, daß eine schmerzhaftes Krümmung des Leibes der gefesselten Thiere vermieden wird. 2) Die Fesslung der Rälber darf nur über einer, das Einschneiden verhütenden Unterlage von Stroh, Leinwand, oder einem sonstigen geeigneten Materiale stattfinden. 3) Die gefesselten Thiere sind auf ein genügendes Strohlager zu legen und es muß der Wagen so beschaffen sein, daß weder die Köpfe, noch andere Körpertheile über denselben herausschlagen. 4) Ueber einander dürfen die Thiere nur auf verschiebenen, im Wagen übereinander angebrachten Böden, wobei jeder Schichte ein genügendes Lusträum gestiftet ist, geführt werden. 5) Die Fesslung soll überhaupt, insbesondere aber bei strenger Kälte oder großer Hitze, nicht unnöthiger Weise durch willkürliches Stilllegen unterwegs, Verzögerung des Abfahrens u. s. f. verlängert werden.

Abgeordnetewahl.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 26. März d. J., betreffend die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke für den Landtag, ergeht an die Wahlberechtigten des Bezirks die Aufforderung zur Anmeldung ihres Wahlrechts.

Diese Anmeldung ist, wenn sie Berücksichtigung finden soll, spätestens in der für etwaige Beschwerden gegen die Wahlliste vorgeschriebenen Frist — also längstens bis 24. Juni — je nach Umständen mit den erforderlichen Belegen, der betreffenden Ortswahl-Commission — zu übergeben.

Wahlberechtigt sind alle württembergischen Staatsbürger, welche ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt in der Gemeinde haben und nicht nach Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 26. März d. J. vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

- Von Ausübung des activen Wahlrechts sind aber ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft stehen oder das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; 2) Personen, gegen welche ein Cantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer desselben; 3) Personen, gegen welche wegen eines Verbrechens, das den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zur Folge hat, Untersuchung verhängt ist; oder denen durch rechtskräftige Verurtheilung der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind; 4) Personen, welche den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzteren Wahl vorangegangenen Finanzjahr bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstatet haben.

Wahlberechtigte, welche directe Staatssteuer, Wohn- und Bürgersteuer entrichten, sind von Amtswegen in die Wählerliste aufzunehmen. Dagegen ist die Aufnahme der übrigen Wahlberechtigten durch ihre Anmeldung zur Aufnahme und erforderlichen Falls durch den Nachweis ihrer Wahlberechtigung bedingt.

Im Falle der Beanstandung kann der Wahlberechtigte die Entscheidung der Oberamtswahlcommission verlangen, welche endgiltig entscheidet. Zugleich wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Wahl jeder, der nicht in der Liste lauft, unbeding't zurückgewiesen werden muß, auch wenn die Auslassung auf einem offenbaren Versehen beruht.

Diese Belegung ist, noch besonders in die vorgeschriebene Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerlisten (pet. 9 des oberamtlichen Erlasses vom 9. d. Mts.) sowie in den öffentlichen Anschlag an den Rathhäusern aufzunehmen.

K. Oberamt. Drescher.

Oberamt Badnang.

An die Ortsvorsteher.

Erlaß betreffend die Berichtigung der Listen der Ersatz-Reservisten.

Zu Erhebung des Bestandes der gesammten Ersatz-Reserve werden den Ortsvorstehern mit dem heutigen Tage die Listen der exercirten und nichtexercirten Mannschaft von den Jahren 1857/68 zugestellt und erhalten dieselben hieburch den Auftrag, diese Listen aufs Genauste zu durchgehen und in denselben die seither

- a) Gestorbenen, b) Ausgewanderten, c) Geheiratheten

(unter Angabe des Jahres und Tags) im Verzeichniß anzumerken. Bei Wittvern ist anzugeben, ob sie kinderlos sind oder nicht. Da die Listen zum Gebrauch für eine Reihe von Jahren bestimmt sind, so müssen die Einträge möglichst kurz gefaßt werden. Sofort sind die Listen spätestens bis zum 20. d. Mts. bei Wartboten-Vermeldung hieher wieder vorzutragen und ist dabei anzugeben.



